

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bönebüttel vom XX.XX.20XX

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.20XX folgende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bönebüttel erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Bönebüttel erhebt für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Leistungen) Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung und der dieser als Anlage beigefügten Gebührentabelle.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung entstehen, sind mit Ausnahme der in § 5 Absatz 5 Satz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) genannten finanziellen Aufwendungen in den Gebühren enthalten.
- (3) Auslagen nach § 5 Absatz 5 Satz 2 KAG sind auch dann zu erstatten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzulegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde Bönebüttel ist,
9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
10. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Be-

- handlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (3) Soweit für eine Leistung ein Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Leistung für die Gebührenpflichtigen und ihres Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen.
- Für eine unter die Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft fallende Amtshandlung darf die Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen. Die Höhe der Gebühr ist unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.
- (4) Im Einzelfall können aus sozialen Gründen (Härtefall) Gebühren ermäßigt bzw. kann von der Erhebung von Verwaltungsgebühren ganz abgesehen werden.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Leistung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid wird nur erhoben, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlaßt bzw. die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Auf die Gebührenpflicht soll vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 7 Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beantragung bzw. Veranlassung einer Leistung, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühren und der zu erstattenden Auslagen tritt ein, wenn die Leistung beendet bzw. der Antrag rechtswirksam zurückgenommen wurde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Eine gebührenpflichtige Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bönebüttel vom 08.06.2012 außer Kraft.

Bönebüttel, den XX.XX.20XX

Bürgermeister

Gebührentabelle

Die Bezugsgröße stellt regelmäßig die Zahl der Vorgänge (Stückzahl, Seitenzahl etc.) dar, es sei denn, es wird auf etwas anderes hingewiesen (z. B. auf den zeitlichen Aufwand).

1. Gemeinsame Gebühren für alle Bereiche (Fachdienste und Schulen), so weit es sich um nicht bereichsspezifische Gebühren nach Ziffer 2 handelt

	<u>Euro</u>
1.1 Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, je nach Zeitaufwand, je nach angefangenen fünf Minuten	3,60
1.2 Beglaubigungen	3,60
1.3 Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
- für die erste Serie	0,70
- für jede weitere Serie	0,10
1.4 Ersatz-/Zweitausfertigungen von Bescheiden und sonstigen Schriftstücken	3,60
1.5 Druckstücke von Vorschriften, sonst. Schriftstücken usw. je nach Zeitaufwand, je angefangene fünf Minuten	3,60

2. Bereichsspezifische Gebühren

2.1 Bereich Schule

2.1.1 Ersatz-/Zweitausfertigungen von Abgangs- und Abschlusszeugnissen	
2.1.1.1 a.) geringer Prüfaufwand	3,50
2.1.1.2 b.) hoher Prüfaufwand	14,00

2.2 Bereich Bauen

2.2.1 **Für das Anfertigen von Kopien bzw. Ausdrucken**

(z.B. Akten aus dem Archiv inklusive Aufbereitung, Sonderformate)

2.2.1.1 Für das Anfertigen von Kopien bzw. Ausdrücke je Blatt (80g), Gebühr für die erste Seite	6,00
2.2.1.2 Gebühr für jede weitere kopierte bzw. ausgedruckte Seite	1,00
2.2.1.3 Scannen von Dokumenten mit Versand per E-Mail, Gebühr für die erste Seite	8,00
2.2.1.4 Gebühr für jede weitere Seite beim Scannen von Dokumenten und dem Versand per E-Mail	1,00

2.2.2 **Gestattungsvertrag für die Herstellung einer Gehwegüberfahrt** 194,00

2.2.3 **Einsicht in die archivierten Grundstücksakten bei der Bauaufsicht**

2.2.3.1 Einsicht in die archivierten Grundstücksakten mit Hilfe städtischer Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter	6,00
--	------

2.2.4 **Vergabe von Hausnummern durch die Bauaufsicht pro Hausnummer** 28,00

2.2.5 **Genehmigung und Abnahme von Entwässerungs- und Hauskläranlagen**

2.2.5.1 Ein- und Zweifamilienhäuser	160,00
2.2.5.2 für Mehrfamilienhäuser und sonstige Bauwerke	220,00
2.2.5.3 Änderung bestehender Entwässerungsanlagen	110,00

2.2.6 **Erteilung eines Zeugnisses nach §28 Baugesetzbuch**

2.2.6.1 ohne Einbeziehung besonderen Städtebaurechts	32,00
2.2.6.2 mit Einbeziehung besonderen Städtebaurechts	37,00

